

## **Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Stadt Lünen vom**

Der Rat der Stadt Lünen hat aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), des § 29 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 568 / SGV. NRW. 791), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 16.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **Vorbemerkungen**

Bäume sind ein wichtiger Bestandteil von Natur und Landschaft. Auch der Mensch ist eingebettet in die Natur und als solcher kann er nicht „außerhalb“ leben, sondern muss sich in die biologische Ordnung einfügen.

Innerhalb dieser Ordnung bilden Bäume einen wesentlichen Teil der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen und sind eine grundlegende Voraussetzung für Aufenthalt und Erholung im Freien. So sind Bäume als prägendes Element der Gestaltung und Belebung des Stadtbildes unerlässlich, steigern sie doch die Lebensqualität und fördern die Identifikation der Bürger in ihrem persönlichen Lebensraum. Sie sind für ein gesundes Stadtklima unerlässlich.

Nicht zuletzt üben Bäume eine Fülle von stadthygienischen Wohlfahrtswirkungen aus. So beeinflussen sie spürbar positiv das Kleinklima in bebauten Bereichen, verringern durch ihre Filterwirkung den Staubgehalt der Luft und mindern den Lärm von Verkehr und Industrie.

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
  - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  - b) Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas,
  - c) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes, angepasst an klimatische Veränderungen,
  - d) Abwehr schädlicher Einwirkungen, wie Staub, Hitze oder Lärm, die durch Bäume verhindert oder gemindert werden,
  - e) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
  - f) Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung,geschützt.
- (2) Bäume, die nach dieser Satzung geschützt sind, sind zu erhalten, mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land - und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Fläche erstreckt (§ 11 BNatSchG i.v.m. §§ 7 Absätze 1 und 2, 14 LNatSchG NW).  
Diese Satzung findet weiter keine Anwendung wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden

(§ 43 LNatSchG NW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 22 Abs. 3 BNatSchG i.v.m. § 48 LNatSchG NW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand erhalten.

- 3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) und des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der jeweils aktuellen Fassung.

### § 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützt sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr sowie alle Nadelbäume, Hybridpappeln und Weidenarten mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Umfang von 40 cm oder mehr aufweist.
- (2) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten oder zu pflanzen sind, sowie für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
- (3) Für Pappeln, Weiden und Nadelbäume findet die Sonderregelung in § 7 dieser Satzung Anwendung.

### § 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Nicht unter die Verbote des Abs. 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, Maßnahmen im Rahmen des Betriebs von Baumschulen, des gewerblichen Obstbaus und von Gärtnereien, sowie Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen.
- (3) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen (Wurzel- und Kronenbereich) und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen, insbesondere durch
- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen, Materiallagerungen und Bodenmieten im Traufbereich eines Baumes,
  - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen oder anderen schädlichen Stoffen,
  - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
  - f) Anwendung von Auftaumitteln, soweit nicht durch die Straßenreinigungssatzung der Stadt Lünen etwas anderes bestimmt ist.

- (4) Zulässig sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind der Stadt Lünen vor ihrer Durchführung und wenn dies nicht möglich ist, unverzüglich danach anzuzeigen. Der Gefahrenzustand ist dabei in geeigneter Weise nachzuweisen (z. B. durch Fotos, Bestätigung einer Fachfirma).

#### § 5 Anordnung von Maßnahmen

- (1) Sind geschützte Bäume gefährdet, so kann die Stadt Lünen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes verpflichten, Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen zu treffen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Geht die Gefährdung geschützter Bäume von anderen Grundstücken aus, so kann die Stadt Lünen auch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke nach Abs. 1 verpflichten.
- (3) Ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes die Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 durch besondere Umstände nicht selbst zuzumuten, kann die Stadt Lünen anordnen, dass er die Durchführung bestimmter Maßnahmen durch die Stadt Lünen oder durch von ihr Beauftragte zu dulden hat.

#### § 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden könnte,
  - c) von geschützten Bäumen Gefahren für Leib oder Leben oder für Sachen von erheblichem Wert ausgehen und diese Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  - d) geschützte Bäume krank sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf anderer Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
  - f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen.
- Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- 2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
- a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
  - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der Stadt Lünen schriftlich oder zur Niederschrift zu beantragen. Im Antrag sind die Gründe zu nennen. Dem Antrag ist nach Möglichkeit ein Lageplan oder eine geeignete Skizze beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort und unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt Lünen die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

- 4) Entscheidungen über Ausnahmen oder Befreiungen werden schriftlich auf zwei Jahre befristet erteilt. Sie ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter und können mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

#### § 7 Sonderregelung für Pappeln, Weiden und Nadelbäume

- (1) Abweichend von dem § 4 ist auf schriftlichen Antrag das Beseitigen von Pappeln, Weiden und Nadelbäumen ab einem Stammumfang von einem Meter, gemessen in einem Meter Höhe, ohne weitere Begründung zulässig. Ausgenommen von dieser Regelung sind Schwarzpappeln. Für jeden beseitigten Baum ist gemäß § 8 Ersatz zu leisten.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Abstimmung mit der Stadt Lünen über Baumart, Standort, Pflanzqualität und Pflanzzeitpunkt durchzuführen und schriftlich zu bestätigen.

#### § 8 Ersatzpflanzungen / Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 b) eine Ausnahme genehmigt oder nach § 6 Abs. 2 eine Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum eine Ersatzpflanzung auf demselben oder auch auf einem ihm gehörenden Grundstück im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung nach Maßgabe des Abs. 2 vorzunehmen und diese zu erhalten.  
Ist ein anderer Antragsteller, so tritt er an die Stelle des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten.
- 2) Hat ein zur Fällung genehmigter Baum einen Stammumfang bis 120 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, so ist als Ersatz ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 18 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Ist der ermittelte Stammumfang größer als 120 cm, so ist für je weitere angefangene 30 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Alternativ kann im Einvernehmen mit der Stadt Lünen die Pflanzgröße in Abhängigkeit mit der Stückzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume verändert werden. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, so ist sie innerhalb eines Jahres zu wiederholen.  
Der Stadt Lünen ist die erfolgte Ersatzpflanzung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen, fachlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise unmöglich oder kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 1 nicht nach, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem aktuellen Katalogpreis der Baumschule Lohrberg für den von der Verwaltung ersatzgepflanzten Baum mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 40% des Baumpreises.

#### § 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt (erfasst sind hier auch Freistellungsverfahren und vereinfachte Verfahren), so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen und solche geschützten Bäume, die mit ihrem Wurzel- und Kronenbereich in das Baugrundstück hineinreichen, mit ihrem Standort und dem Kronendurchmesser unter Angabe der Art und des Stammumfanges zeichnerisch darzustellen.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis ergeht gesondert im Baugenehmigungsverfahren und wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (3) Bei Bauvoranfragen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

#### § 10 Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 oder ohne die erforderliche Genehmigung nach § 7 oder ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten Baum eine Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 und 2 vorzunehmen.
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6, geschützte Bäume geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für die fachgerechte Beseitigung der Schäden sowie bei wesentlicher Veränderung des Aufbaues für regelmäßige Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit und der Verkehrssicherheit des Baumes zu sorgen.
- (3) Ist in den Fällen des Abs. 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum nach Maßgabe des § 8 Abs. 3 zu leisten.
- (4) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Abs. 1-3, nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtung nach den Abs. 1-3 zu erbringen wären.

#### § 11 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Lünen zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe der entfernten oder zerstörten Bäume oder im Straßenraum, zu verwenden.

#### § 12 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Lünen sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung, Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Absatz 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Genehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach §§ 6 und 7 entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder solche Maßnahmen veranlasst,
  - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1 und 2 nicht Folge leistet,
  - c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
  - d) entgegen § 9 Abs. 1 und 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt,
  - e) eine Unterrichtung der Stadt Lünen nach § 4 Absatz 4 unterlässt.
- 2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 14 -Inkrafttreten-

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Lünen vom 20.05.1988 außer Kraft.

Lünen, den 20.09.2021

Jürgen Kleine - Frauns  
Bürgermeister